

Beschluss-Nr. 359-39/13

Der Kreistag beschließt die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Saalekreis zum 01.01.2014

Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Saalekreis (Schülerbeförderungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 33 Absatz 3 Ziffer 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44), hat der Kreistag des Saalekreises in seiner Sitzung am 06. November 2013 folgende Satzung für die Schülerbeförderung im Saalekreis beschlossen:

Präambel

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Saalekreis regelt für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 71 SchulG LSA die Beförderung vom Wohnort zum Schulstandort und zurück. Die Schülerbeförderung wird überwiegend über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) abgewickelt.

§ 1 Anspruchsbestimmungen

(1) Der Landkreis hat die in seinem Gebiet wohnenden anspruchsberechtigten Schüler im Sinne des § 71 SchulG LSA unter zumutbaren Bedingungen zur nächstgelegenen Schule der von ihnen gewählten Schulform zu befördern oder den Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten, wenn die folgenden Mindestentfernungen für den Schulweg überschritten werden:

- | | | |
|----|--|------|
| 1. | Primarstufe (Schuljahrgänge 1 bis 4) | 2 km |
| 2. | Sekundarstufe I (Schuljahrgänge 5 bis 10) | 3 km |
| 3. | Berufsvorbereitungsjahr | 4 km |
| 4. | Berufsgrundbildungsjahr | 4 km |
| 5. | Berufsfachschulen - die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen (nur 1. Schuljahrgang) | 4 km |
| 6. | Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien, Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen | 4 km |
| 7. | Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits in Ziffer 5 erfasst sind, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien | 4 km |

(2) Die Mindestentfernung ergibt sich aus dem ortsüblichen, kürzesten und zumutbaren Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und der Haupteingangstür des Schulgebäudes oder bis zur nächsten vom Saalekreis bestimmten Haltestelle.

(3) Bestehen bei Unterschreitung der Mindestentfernungen nach Absatz (1) auf dem Schulweg auf Grund der örtlichen Gegebenheiten besondere Gefahren, insbesondere:

- Überquerung stark befahrener Straßen ohne Fußgängerüberweg
- größere Strecken entlang stark frequentierter Straßen ohne getrennten Fußweg
- Wege durch unübersichtliches oder unwegsames Gelände

besteht unabhängig davon ein Anspruch. Dieser ist gegenüber dem Saalekreis in einem formlos begründeten Antrag geltend zu machen.

(4) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht in jedem Fall, wenn der Schüler wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung unter Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens befördert werden muss.

(5) Maßgeblich für die Anspruchsbemessung nach den in dieser Satzung benannten Grundsätzen ist die Entfernung zur jeweils nächstgelegenen Schule der vom Schüler gewählten Schulform, bei Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt die nächstgelegene Schule mit diesem Bildungsangebot. Nächstgelegene Schule ist die Schule, die aufgrund eines Schulbezirkes oder Schuleinzugsbereiches festgelegt ist. Sind keine Schulbezirke oder Schuleinzugsbereiche bestimmt, gilt die der Wohnung des Schülers räumlich am nächsten gelegene als solche. Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird.

(6) Anspruch bzw. Erstattung besteht auch bei Fahrten zum Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnort und Praktikumsstelle mindestens die in Absatz 1 Ziffer 2 festgelegte Entfernung beträgt, aber nicht mehr als 20 km entfernt ist. Bei der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein geeigneter Praktikumsplatz im genannten Umkreis nicht gefunden werden kann und eine Genehmigung der Schulbehörde vorliegt.

(7) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen u. ä. schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulstandortes besteht der Anspruch nach Absatz (1) nur für den Weg zur Schule und zurück zu den gewöhnlichen Beförderungszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

§ 2

Schulweg und Wartezeiten

(1) Zumutbare Schulwegzeiten (Geh- und Fahrtzeit) sind für eine Beförderungsrichtung

| | | |
|----|--|--------|
| 1. | Primarstufe (Schuljahrgänge 1 bis 4) | 45 min |
| 2. | Sekundarstufe I (Schuljahrgänge 5 bis 10) | 75 min |
| 3. | Berufsvorbereitungsjahr | 90 min |
| 4. | Berufgrundbildungsjahr | 90 min |
| 5. | Berufsfachschulen Kl. 1 (ohne mittleren Schulabschluss) | 90 min |
| 6. | Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien, Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen, | |

| | | |
|----|--|--------|
| | Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen | 90 min |
| 7. | Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien | 90 min |

- (2) Für die Fahrten zu Förderschulen sollen sich die zumutbaren Schulwegzeiten nach Absatz (1) orientieren. Für Wochenendheimfahrten ist Absatz (1) nicht zutreffend.
- (3) Die zumutbare Wartezeit am Schulstandort beträgt vor Unterrichtsbeginn 30 Minuten und nach Schulschluss 60 Minuten. Für umsteigende Schüler soll die Wartezeit nicht mehr als 15 Minuten betragen. Für die Wartezeiten vor und nach dem Unterricht sollen durch die Schulen im Bedarfsfall geeignete Aufenthaltsmöglichkeiten bereitgestellt werden.
- (4) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten in diesem Sinne.
- (5) Aufgrund von Verkehrs- und Witterungsverhältnissen können Fahrt- und Wartezeiten überschritten werden. Auf eine zusätzliche Beförderung besteht kein Anspruch.

§ 3

Schülerbeförderung bei besonderen Wetterlagen

Bei besonderen Wetterlagen kann es zu einer Störung oder Einstellung der Schülerbeförderung kommen. In diesem Falle gelten nachstehende Grundsätze. Der Saalekreis gibt über das normale Maß hinaus rechtzeitig zu erkennende und zu erwartende Störungen oder das Einstellen der Schülerbeförderung auf seiner Homepage als amtliche Information bekannt.

1. Störung der Schülerbeförderung

- Die Schülerbeförderung findet im Landkreis grundsätzlich statt.
- Aufgrund der Witterungslage kann es zu lokalen Beeinträchtigungen und Schwierigkeiten bei der Schülerbeförderung kommen.
- Einzelne Halte- und Abholpunkte können auf Grund der besonderen Wetterverhältnisse gegebenenfalls nicht angefahren bzw. bedient werden.
- Der Schüler ist gehalten, mindestens 20 Minuten nach der fahrplanmäßigen Abfahrt auf den Bus/die Bahn zu warten.

2. Einstellung der Schülerbeförderung

- Die Schülerbeförderung für den gesamten Landkreis (Hin – und Rückfahrt) kann nicht abgesichert werden.
- Aufgrund einer extremen Witterungslage und den sich daraus ergebenden erheblichen Beeinträchtigungen im Straßen- und Bahnverkehr wird die Schülerbeförderung eingestellt.
- Die Bus- /Bahnlinien im öffentlichen Nahverkehr werden an diesen Tagen soweit möglich bedient. Werden diese Linienbusse und Bahnen an solchen Tagen durch Schüler dennoch in Anspruch genommen, besteht ein witterungsbedingtes Ausfallrisiko.
- Die Einstellung gilt nur für die Schülerbeförderung, die Schulpflicht bleibt davon unberührt.

§ 4
Art der Schülerbeförderung
und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen für Schüler nach
§ 71 Absatz 2 SchulG LSA

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt

1. grundsätzlich durch den ÖPNV, sofern sie unter zumutbaren Bedingungen möglich ist.
2. als Sonderbeförderung durch den vom Saalekreis organisierten und beauftragten freigestellten Schülerverkehr.

Der Schüler hat das vom Saalekreis zur Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Bei der Benutzung des ÖPNV besteht kein Anspruch auf einen Sitzplatz oder eine kostenfreie Mitbeförderung einer Begleitperson.

(2) Eine für den Schüler kostenfreie Beförderung im ÖPNV wird durch die Ausgabe eines Schülerfahrausweises abgegolten.

Die Ausgabe dieses Fahrscheines setzt einen Antrag durch den Erziehungs- oder Sorgeberechtigten voraus. Dieser sollte bis spätestens 31.05. für das folgende Schuljahr über die jeweilige Schule oder beim Träger der Schülerbeförderung gestellt werden. Ein Antrag ist beim erstmaligen Besuch einer Schulform, bei Änderung der persönlichen Daten sowie bei Schulwechsel erforderlich.

(3) Soweit die Ausstellung eines Schülerfahrausweises gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 nicht möglich ist, erfolgt eine Kostenerstattung der notwendigen Aufwendungen entsprechend der nachfolgenden Satzungsregelungen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten im Sinne dieser Satzung:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife.
2. bei der durch den Saalekreis genehmigten Benutzung eines sonstigen Kraftfahrzeugs für die Hin- und Rückfahrt eines Schülers ein Betrag von 0,20 € je Kilometer, wenn die Beförderung mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist und die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Die Erstattung beschränkt sich auf die gefahrenen Kilometer von der Wohnadresse zur Schule sowie von der Schule zur Wohnadresse auf der kürzesten Straßenverbindung. Mit der Erstattung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges abgegolten. Bei nur einer Fahrt (Hin- oder Rückfahrt) wird ausschließlich die tatsächliche Fahrt erstattet.

(4) Soweit ein Erstattungsanspruch beim Besuch einer außerhalb des Saalekreises gelegenen Schule besteht, beschränkt dieser die Erstattungspflicht max. auf die teuerste Zeitkarte für die Schülerbeförderung im ÖPNV in seinem Gebiet. Dabei dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschritten werden.

§ 5
Entlastung für Schüler nach § 71 Absatz 4 a SchulG LSA

Die Entlastung für Schüler nach § 71 Absatz 4a SchulG LSA (Sekundarstufe II)

erfolgt ausschließlich bei nachweislicher Nutzung in Anspruch genommener Beförderungsleistungen im ÖPNV sowie abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100,00 EUR je Schuljahr. Grundsätzlich erwerben die Schüler eigenständig ihre Zeitkarte für den ÖPNV und gehen damit in Vorleistung.

§ 6 Antragsverfahren - Ordnungsfrist

Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg soll jährlich bis spätestens 31. Oktober für das zurückliegende Schuljahr beim Landkreis Saalekreis beantragt werden. Dem beizufügen sind dafür alle notwendigen Unterlagen (Fahrausweise, Aboverträge usw.). Eine Zwischenabrechnung für das erste Schulhalbjahr ist möglich. Im begründeten Ausnahmefall kann auf gesonderten Antrag der Erziehungsberechtigten durch das Schulverwaltungsamt eine davon abweichende Regelung getroffen werden.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung zur Schülerbeförderung im Saalekreis tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Saalekreis vom 25. Juni 2008, zuletzt geändert am 23.06.2011 (Beschluss Nr. 258-26/11), außer Kraft.

Merseburg, 11. November 2013

gez. Frank Bannert
Landrat

- Siegel -